

Begründung

Allgemeiner Teil

Dieser Verordnungsentwurf nutzt jene Verordnungsermächtigungen, die der FMA in § 11 Abs. 1 und 2 Bausparkassengesetz – BSpG, BGBl. Nr. 532/1993, eingeräumt wurden. Mit der Novelle soll die Anhebung des Höchstbetrages der von einem Bausparer insgesamt erlangbaren Bauspardarlehen (§ 1 Abs. 1 Bausparkassenverordnung – BSpkV, BGBl. II Nr. 355/2009) festgelegt werden. Damit zusammenhängend regelt die Novelle die Definition von „Großbausparverträgen“ (§ 2 Abs. 1 BSpkV) neu. Schließlich wird die Definition des Betrages, bis zu dem die Bausparkassen im Einzelfall Darlehen ohne Besicherung gewähren dürfen (§ 5 BSpkV), novelliert. Die zu ändernden Summen wurden zuletzt mit 1. Jänner 2010 angepasst.

Die Grenze für die maximale Höhe des pro Bausparer erlangbaren Bauspardarlehens soll angehoben werden. Dies soll den gestiegenen Immobilienpreisen in Österreich in den letzten neun Jahren Rechnung tragen, die sich beispielsweise in der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2010 widerspiegeln. Damit liegt die Anhebung der Beträge im volkswirtschaftlichen Interesse an einer funktionsfähigen Wohnbaufinanzierung gemäß § 11 Abs. 1 BSpG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Anhebung des Höchstbetrages der von einem Bausparer insgesamt erlangbaren Bauspardarlehen (§ 1 Abs. 1 BSpkV).

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Parallel zur Anhebung des Höchstbetrages gemäß § 1 Abs. 1 BSpkV erfolgt eine Anpassung der Definition von „Großbausparverträgen“ (§ 2 Abs. 1 BSpkV).

Zu Z 3 (§ 5):

Die Regelung zielt auf eine Anpassung des Betrages ab, bis zu dem die Bausparkassen im Einzelfall Darlehen ohne Besicherung gewähren dürfen (§ 5 BSpkV). Dieser Schwellenwert soll nur vorsichtig erhöht werden, um damit zusammenhängende Kreditrisiken zu vermeiden.

Zu Z 4 (§ 8):

Verweisaktualisierung